Gesetz und Verordnungsblatt

für bas

österreichisch=illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Gorg und Gradisca, der Markgrafschaft Iftrien und der reichsunmittelbaren Stadt Trieft mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1870.

spielige' Cempirangen, so wie and str. Stück. IV. Stück. Tundbeit Tundbeiter and den Circles

Musgegeben und verfendet am 18. Marg 1870.

5. Gefet,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend eine Abanderung des Paragrafen 32 des Gesetzes über die Schulaufsicht vom 8. Februar 1869.

Mit Zustimmung bes Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Gorz und Gradisca finde Ich anzuordnen wie folgt:

Der Paragraf 32 des Gesets über die Schulaufsicht vom 8. Februar 1869 wird abgeändert, wie folgt:

Dem Bezirksschulrathe und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädikat "kaiserlich königlich" zu. Der Borsitzende vertheilt die einzelnen Geschäftsskücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder, und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kangleierforderniffe beforgt die Begirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrathe bas erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben, und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Bornahme ber periodischen Schulen-Inspectionen und Bisitationen einen Diäten-Pauschalbetrag und die Bergütung der Fuhrkosten aus Staatsmitteln.

Wien, 12. Jänner 1870.

Frang Josef m. p.

Hasner m. p.

6. Gefet,

wirkfam für die gefürstete Grafichaft Gorg = Grabisca.

Ueber Antrag und mit Zustimmung bes Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Gorg-Gradisca, finde Ich zu verordnen wie folgt:

Bei Neu- und Reconstructions-Bauten von Gemeinbestraßen und Wegen kann das Straßen-Comité den einzelnen Gemeinden für die Grundeinlösung, für Felsensprengungen, für kostspielige Scarpirungen, so wie auch für Brücken und andere Kunstodjecte aus dem Straßenconcurrenzsonde Aushilsen bewilligen, jedoch nur dann, wenn die Gemeinden für die eigenen Straßen und Wege zum mindesten 50 % der directen Steuern beitragen.

Dfen, am 20. Jänner 1870.

Frang Josef m. p.

Gistra m. p.

4.

Befet,

wirksam für die gefürstete Grafichaft Gorg und Grabisca.

Ueber Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Markgrafschaft Görz-Gradisca, und im Nachhange zu den Gesetzen vom 29. April 1864 (L. G. Bl. VIII. Stück Nr. 11) und vom 24. November 1868 (L. G. Bl. X. Stück Nr. 17) sinde Ich zu verordnen, wie folgt:

- I. Als Concurreng-Strafen werben erflärt:
- 1. die Strafe von Comen über Sterbina, Zelesnavrata, Podtabor nach Dornberg;
 - 2. die Strafe von Goreansta über Ivanigrad, Boiseica, Caftagnavigga nach Merna;
 - 3. die Strafe von S. Pollay bis zur Grenze des Territoriums von Trieft nächft Profecco;

4. bie am rechten Ifongo-Ufer von St. Lucia abwärts bis zur Reichsftrage nächst Dunich nen herzustellende Strede, wogegen die Strede von St. Lucia über Mobreiga und Cofareta bis an die Reichsftrage als Concurrengftrage aufhören foll.

II. Diefes Gefet tritt mit bem Tage ber Kundmachung in Wirksamkeit. Bien, am 27. Jänner 1870.

Frang Josef m. p.

roelle beofelbe unt bein Sintoede und Stelben jung Rifteriebe gu beutigenben Rinds Gefet,

betreffend die Abanderung bes S. 30 bes Landesgesetes vom 8. Februar 1869 über Die Schulaufficht in ber Markgrafichaft Iftrien.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Iftrien, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 30 bes Landesgesetges vom 8. Februar 1869 wird in feiner gegenwärtigen Faffung außer Wirkfamkeit gefett und hat in ber Folge gu lauten :

Dem Bezirksichulrathe und ben Bezirksichulinipectoren fommt bas Brabitat "faiferlich föniglich" zu.

Der Borfitenbe vertheilt bie einlangenben Gefchaftsftude behufs beren Bearbeitung an Die einzelnen Mitglieder und beforgt mit Benütung ber Arbeitefrafte ber Begirksbehörbe bie laufende Gefchäftsführung. Die Rangleierforderniffe beforgt die Begirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindeftatut haben, wird bem Begirtefculrathe bas erforderliche Silfsperfonal von ber Gemeindevertretung beigegeben und ber Aufwand für Rangleierforderniffe aus ber Gemeindecaffe beftritten.

Die Begirtssichulinspectoren erhalten gur Bornahme ber periodischen Schulinspectionen und Bifitationen als Erfat für Diaten und Reisekoften einen Paufchalbetrag aus Staatsmitteln.

Die Bahlen und Ernennungen bes Bezirksichulrathes gelten auf bie Dauer von fechs Jahren. anszuweifen ogemögen, baß sie ein Untergon, g.l. g. u. ober eine Untervealschu

Diefes Gefet tritt mit bem Tage ber Berlautbarung in Wirkfamkeit.

Mein Minifter für Gultus und Unterricht wird mit ber Durchführung biefes Gefetes beauftragt. Ofen, am 29. Jänner 1870.

Frang Josef m. p.

Sasner m. p:

9.

Kundmachung der k. k. Finanz=Direction in Triest vom 30. Jänner 1870,

betreffend die Manthbefreiung des aus dem Karftgebiete Istriens und des benachbarten Rrain in die Niederungen Iftriens und Friauls auf Winterweide getriebenen Biches.

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 23. Jänner 1. 3. 3. 32724 für jenes Weidevieh, welches aus dem Karstgebiete Istriens, dann des benachbarten Krain nach den Niederungen Istriens und beziehungsweise Friauls zur Winterweide mit eigends ausgestellten Certificaten getrieben wird, die Mauthsteiheit bei allen Mauthschranken, welche dasselbe auf dem Hinwege und auf demselben zum Rückriebe zu benützenden Rückwege betritt, mit dem Bemerken zu bewilligen befunden, daß in den Certificaten, welche die bezüglichen Gemeinde-Borstände auszusertigen haben, außer einer genauen Beschreibung des Biehes nach Zahl und Eigenschaft auch jene Gemeinde, in welche das Vieh auf die Weide getrieben wird, ersichtlich zu machen ist.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

og an annened

Graffi Mitter von Burgftein.

10.

Kundmachung der f. k. füstenl. Statthalterei in Triest vom 4. Februar 1870,

betreffend die ben Schülern ber landwirthschaftlichen Mittelschule in Möbling zuerkannte Begunftigung ber Aufnahme als einjährige Freiwillige.

In Folge des von den k. k. Landes-Ministerien im Grunde des S. 21 des Wehrgesetzes einvernehmlich mit dem k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium gefaßten Beschlusses, wird denjenigen Schülern der landwirthschaftlichen Mittelschule in Mödling die Begünstigung der Aufnahme als einjährige Freiwillige ohne Ablegung einer Aufnahmsprüfung zuerkannt, welche sich darüber auszuweisen vermögen, daß sie ein Untergynmasium oder eine Unterrealschule mit einem zum Uebertritte in ein Obergynmasium oder in eine Oberrealschule berechtigenden Ersolge, dann die beiden Fachcurse der landwirthschaftlichen Mittelschule in Mödling mit gutem Ersolge absolvirt haben.

Dies wird gemäß Erlaffes bes f. f. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 11. Janner b. 3. 3. 6735 zur allgemeinen Renntniß gebracht.

Moering m. p. Kelbmarichall-Lieutenant.

11.

Kundmachung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 7. Februar 1870,

betreffend die Berlegung ber Wegmauthftation von Gimino nach Galefano.

Mit Genehmigung des hohen k. k. Finang-Ministeriums wird die an der Reichsstraße von Triest nach Bola in der Ortschaft Gimino bestehende Wegmanthstation nach der an demselben Straßenzuge gelegenen Ortschaft Galesano übertragen.

Die Wirksamkeit der neuen Mauthstation in Galesano beginnt am 14. Februar 1870, mit welchem Zeitpuncte die bisherige Mauthstation in Gimino aufgelaffen wird.

Dieg wird mit bem Beisatze bekannt gegeben, daß für die Mauthstation in Galesans nachstehender Tarif zu gelten hat:

- a) Für ein Stud Zugvieh ohne Unterschied 6 Reufreuger,
- b) Für ein Stud ichweres Triebvieh 3 Renfrenger,
- c) Für ein Stud leichtes Triebvieh 1 1/2 Reufreuger.

Graffi Mitter von Burgftein.

Leindulgung der L.C. Finang Direction in Krieft von

Berreffend die Berlegung der Wegmanthitation von die man nach dole fang, ber

Die Genehmigung des hohen f. t. Finang-Winisteriums wird die an der Reichsstraße don Trieft nach Pola in der Ortschaft Gimino bestehnde Wegmunthstein nach der an bemkelden Straßenzuge gelegenen Deskant Galekand übertragen.

Tie Birkfamteit der neuen Magnuffnipn in Galefang beginnt ung 14-k. Februar 1.8.7O.

mit welchem Zeithimeie die besperige Wandhialian in Gingino aufgelagien werd. Dief wird mit dem Bellage befannt, gegeben, daß für die Wandhialion in Galolono

odkjunden iverlegen, det die die die die propositiese der die die die entschiede ein einste jan Planspool is die Champaratism give de die Statemande beschieden Uitales, das

a) Tile ein Still zugvieh vinne Unnerfthied is Ventreuger,

b) filte ein Stud schoeres Ariebeich 3 Ranbenger,

c) Für ein Stild leichtes Trieboich I 1/4 Neufrenzer

Oraff Mitter von Buraftein